

MERKBLATT

ALIMENTENINKASSOHILFE UND ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG

EINLEITUNG

In Ausführung der Art. 131, Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) regelt der Kanton Luzern die unentgeltliche Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mit dem Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SRL 892).

Wenn Unterhaltspflichtige ihrer Alimentenverpflichtung nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen, können sich Berechtigte an die Alimenten-Inkassostelle der Gemeinde Root wenden. Die Hilfe und Beratung ist unentgeltlich. Vorschussleistungen für allfällige Verfahrenskosten werden individuell durch die Alimenten-Inkassostelle festgelegt.

Grundlage für das Gesuch um unentgeltliche Inkassohilfe ist der Rechtstitel oder andere Urteile und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, welche durch ein schweizerisches Gericht gefällt worden sind. Wir leisten Inkassohilfe bei der Vollstreckung von laufenden und verfallenen Kinderunterhaltsbeiträgen, Kinderzulagen und Ehegattenalimente. Ansprüche aus Güterrecht sind nicht Bestandteil des Inkassoauftrages.

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen:

- Inkassohilfe
- Bevorschussung von Kinderunterhaltsbeiträgen

INKASSOHILFE

Anspruch auf Inkassohilfe

Das unterhaltsberechtignte Kind, der unterhaltsberechtignte Ehegatte, sowie der/die eingetragene PartnerIn hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen. Die Kosten des betriebsrechtlichen Verfahrens sind jedoch von der unterhaltsbeitragsberechtignten Person zu tragen.

Zur Bearbeitung eines Inkasso-Auftrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Gesuch um Inkassohilfe
- Inkassovollmacht
- Rechtstitel im Sinne von § 44 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG) und § 28 Sozialhilfeverordnung (SHV)
 - a) rechtskräftige Urteile und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, die schweizerische Gerichte gefällt haben,

- b) Unterhaltsverträge, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Gericht genehmigt wurden (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB).
- c) Andere Rechtstitel berechtigen nur zum Inkasso, wenn sie vorher von der Sozialbehörde anerkannt worden sind.
- Aufstellung über nicht geleistete Unterhaltsbeiträge pro Person

Die Alimenten-Inkassostelle unterstützt Sie gerne in geeigneter Weise bei der Vollstreckung Ihrer Unterhaltsansprüche. Nach der Inkassoauftragserteilung an die Alimenten-Inkassostelle der Gemeinde Root darf die gesuchstellende Person keine Unterhaltsbeiträge mehr direkt beim Pflichtigen geltend machen. Mögliche Direktzahlungen sind der Inkassostelle zu melden und allenfalls weiter zu leiten. Allfällige persönliche Inkassobemühungen, anwaltschaftliche Vertretungen oder andere Schritte in Bezug auf den Rechtstitel sind mit der Alimenten-Inkassostelle vorgängig abzusprechen.

BEVORSCHUSSUNG

Anspruch auf Bevorschussung

Das unterhaltsberechtignte Kind hat Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Zur Bearbeitung eines Gesuchs werden folgende Unterlagen benötigt:

- Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
- Rechtstitel im Sinne von § 44 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG) und § 28 Sozialhilfeverordnung (SHV)
 - a) rechtskräftige Urteile und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, die schweizerische Gerichte gefällt haben
 - b) Unterhaltsverträge, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Gericht genehmigt wurden (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB)
 - c) Andere Rechtstitel berechtigen nur zu einer Bevorschussung, wenn sie vorher von der Sozialbehörde anerkannt worden sind.
- alle Unterlagen gemäss "Checkliste Alimentenbevorschussung"

Bei Bedarf kann die Alimenten-Inkassostelle weitere Unterlagen zur Prüfung des Anspruchs verlangen.

Ausschluss der Bevorschussung

Kein Anspruch auf Bevorschussung (§ 45 SHG) besteht wenn:

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammenwohnen
- der Eltern- oder Stiefelternteil, der/die eingetragene PartnerIn oder der/die PartnerIn eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, die vom Regierungsrat festgesetzte Einkommens- und Vermögensgrenze überschreitet

- das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält.

Massgebende Einkommensgrenze

- Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das massgebende Einkommen
 - a) des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 33'000.00 pro Jahr übersteigt
 - b) des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder des Stiefelternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 50'000.00 pro Jahr übersteigt
 - c) des Partners/der Partnerin eines stabilen Konkubinats und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, gesamthaft CHF 50'000.00 pro Jahr übersteigt.
- Für jedes Kind, das vom Eltern- bzw. Stiefelternteil, vom eingetragenen Partner/von der eingetragenen Partnerin, oder vom Partner/von der Partnerin eines stabilen Konkubinats unterhalten wird, erhöhen sich die erwähnten Einkommensgrenzen um CHF 10'000.00 pro Jahr.
- Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens ist vom Reineinkommen nach dem Steuergesetz vom 22. November 1999¹⁴ auszugehen. Hinzuzuzählen sind 20 % des Reinvermögens nach dem Steuergesetz. Massgebend ist die letzte Steuerveranlagung. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge sind abzuziehen.
- Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs oder während der Bevorschussung um mehr als 15 % vom massgebenden Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Umfang der Bevorschussung

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen. Kinderzulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

Beginn der Bevorschussung

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden.

Dauer der Bevorschussung

Die Unterhaltsbeiträge werden jeweils während längstens eines Jahres bevorschusst. Vor Ablauf der Bevorschussung kann die Weiterführung mit einem neuen Gesuch beantragt werden. Die Bevorschussung endet mit der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Vorbehalten bleibt Art. 277 Abs. 2 ZGB.

Meldepflicht

Die unterhaltsberechtigte Person oder die gesetzliche Vertreterin, bzw. der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben über die Unterhaltsbeiträge zu machen. Ferner ist die

zuständige Stelle sofort über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (z.B. Adressänderungen, Verheiratung / Wiederverheiratung, Konkubinat, Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Erwerbsaufnahme, Ausbildungsbeginn, usw.) zu orientieren. Die Alimenten-Inkassostelle kann ergänzende Auskünfte verlangen sowie den Sozialinspektor beauftragen, die ihr gegenüber gemachten Angaben zu überprüfen. Mit den Kontrollen des Sozialinspektors sollen mögliche Missbräuche verhindert und das Vertrauen ins soziale Sicherungssystem gestärkt werden. Deshalb bitten wir darum, mögliche Kontrolltätigkeiten hilfreich zu unterstützen.

Vom Schuldner direkt an die unterhaltsberechtigte Person geleistete Zahlungen sind unverzüglich zu melden. Werden Alimente oder Rückstände selber entgegengenommen oder eingetrieben, ohne mit der Alimenten-Inkassostelle abzurechnen, muss mit der Einstellung der Bevorschussung und Inkassohilfe gerechnet werden.

Verwendung eingehender Zahlungen

Die Verwendung eingehender Zahlungen richtet sich gemäss § 34 der SHV nach Art. 85 - 87 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Abtretung

Bevorschusste Alimente müssen von Gesetzes wegen an die bevorschussende Gemeinde abgetreten werden.

Rückerstattung

Rechtmässig bevorschusste Alimente müssen vom Gesuchsteller, von der Gesuchstellerin nicht zurückerstattet werden, es sei denn, die unterhaltsberechtigte Person beerbe die unterhaltspflichtige Person oder sie komme in den Genuss von rückwirkend auszahlenden Sozialversicherungsleistungen, durch welche die Einkommensgrenze überschritten worden wäre.

Die Alimenten-Inkassostelle der Gemeinde Root stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine beschwerdefähige Verfügung zu, nachdem der Anspruch auf Grund der vollständig vorliegenden Unterlagen geprüft wurde.

GesuchstellerIn (Name Druckschrift) _____

Root, _____ Unterschrift _____

Im Doppel ausgefertigt: 1 Exemplar z.Hd. Sozialamt Root
1 Exemplar z.Hd. GesuchstellerIn